

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Hähnchenmastanlage durch

Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach

Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach

Antragsteller: Josef und Renate Höckmeier, Emmeramstraße 9, Eschelbach a.d.Ilm, 85283 Wolnzach

Bekanntmachung vom 20.10.2020 40/824/0/7.1.3.1/GE

Josef und Renate Höckmeier beantragten beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm die Änderungsge-
nehmigung der Hähnchenmastanlage durch

- Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach
- Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit
40.000 Mastgeflügelplätzen gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durch

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 43.524 Tierplätzen (nachfolgend bezeichnet als MHS_4 und MHS_5) auf den Fl.Nrn. 608 und 617/3 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm. Die Masthähnchenställe sind bereits errichtet, eine Änderung der Abluftableitung sowie geringfügige bauliche Änderungen der Nebeneinrichtungen gegenüber der ersten Planung sind in die Neuplanung übernommen.
- Reduzierung der Tierplätze in den beiden bestehenden Ställen auf Fl.Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm (MHS_2 und MHS_3) von derzeit insgesamt 40.000 auf 20.274 Tierplätze in MHS_2 und 17.278 Tierplätze in MHS_3 sowie den Bau von Abluftreinigungsanlagen an beiden Ställen.

Die beiden bestehenden Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 sowie die beantragten Neuställe MHS_4 und MHS_5 sind als gemeinsame Anlage im Sinne der 4. BImSchV zu werten, womit die Anlage insgesamt 124.600 Masthähnchenplätze umfassen soll.

Das Vorhaben wurde am 08.07.2020 im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm, im Pfaffenhofener Kurier und im UVP-Portal Bayern öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern.

Nach § 5 Abs. 1 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung fakultativer Erörterungstermine auch geltende Beschränkungen und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Coronavirus berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund einer aktuell sowohl im Landkreis als auch bundesweit wieder stark zunehmenden Dynamik des Infektionsgeschehens hält die Immissionsschutzbehörde die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins im Interesse des Infektionsschutzes nicht für gerechtfertigt.

Der Wegfall des Erörterungstermins richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür ist auch, dass im Wesentlichen Einwendungen erhoben wurden, die nach Art und Inhalt bereits im vorherigen Genehmigungsverfahren erörtert wurden.

Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung

dung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund kann über die vorgebrachten Einwendungen insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten aller Voraussicht nach entschieden werden. Unabhängig von der Durchführung eines Erörterungstermins werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen im Einzelnen in der Entscheidung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über den Antrag gewürdigt werden.

Der in der Bekanntmachung vom 08.07.2020 vorsorglich für den 27.10.2020 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche vorhandenen und noch eingehenden Stellungnahmen der Fachbehörden und der Antragsteller zu den erhobenen Einwendungen bzw. der Fachbehörden zum Antrag durch die Genehmigungsbehörde auf Anfrage elektronisch kostenfrei übermittelt werden.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 20.10.2020

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats